



Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Basel-Stadt (KFB BS) besteht ein im Jahr 1912 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der KFB BS ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Feminines Catholiques (UMOFC) angeschlossen.

Art. 3 Zweck

Der KFB BS ist ein Zusammenschluss christlich orientierter Frauen, Frauengemeinschaften und interessierter Gruppierungen aus dem Kanton Basel-Stadt. Als Kantonalverband des SKF vertritt er deren Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Art. 4 Aufgaben

Aufgaben des KFB BS, basierend auf dem Leitbild des SKF, sind:

4.1 Wahrnehmen und Vertreten der Anliegen und Interessen von Frauen und Familien in Kirche, Gesellschaft und Staat

4.2 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Kirche, Gesellschaft und Staat

4.3 Vertiefung und Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben

4.4 Einsatz für ökumenische Bestrebungen und das Verständnis für andere Religionen fördern

4.5 Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

4.6 Stellungnahme zu aktuellen Fragen und Vertretung der Anliegen und Bedürfnisse der

Frau in Kirche, Gesellschaft und Staat

4.7 Weiterbildung für angeschlossene Frauengemeinschaften und Interessierte

4.8 Einsatz für die Benachteiligten in unserer Gesellschaft

4.9 Zusammenarbeit mit dem SKF

Art. 5 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des Frauenbunds Basel-Stadt aufgeschaltet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitglieder

Dem KFB BS gehören Personen und Organisationen an, welche die Zielsetzungen des KFB BS unterstützen.

6.1 Kollektivmitglieder

6.1.1 pfarreiliche Frauengemeinschaften

6.1.2 interessierte Gruppierungen

6.2 Einzelmitglieder

6.3 Gönnermitglieder

Art. 7 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Vereinsstatuten an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzel- und Gönnermitglieder können durch schriftliche Anmeldung beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung ans Verbandssekretariat erklärt werden. Die Mitgliedschaft von Kollektivmitgliedern endet bei Auflösung eines angeschlossenen Vereins bzw. einer angeschlossenen Frauengemeinschaft.

Art. 9 Ausschluss

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des KFB BS verstösst, ist der Vorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Grosser Vorstand (GRV)
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 11 Einberufung und Anträge

Oberstes Organ des KFB BS ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand alljährlich im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 Stimmrecht

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 13 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 13.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- 13.2 Wahl der Kantonalpräsidentin, eines allfälligen Co-Präsidiums oder eines Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 13.3 Wahl der beiden Rechnungsrevisorinnen
- 13.4 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 13.5 Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- 13.6 Änderungen der Statuten
- 13.7 Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- 13.8 Rekurs gegen Ausschlussentscheide des Vorstands
- 13.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 15 Protokoll

Das Protokoll wird spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage aufgeschaltet oder kann von den Mitgliedern beim Verbandssekretariat angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der nächsten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Vorstand

Art. 16 Mitglieder

- 16.1 Kantonalpräsidentin, Co-Präsidium oder Leitungsteam
- 16.2 Finanzverantwortliche
- 16.3 gewählte Mitglieder
- 16.4 Leiterin Verbandssekretariat mit beratender Stimme

Art. 17 Aufgaben

17.1 Führung der Verbandsgeschäfte und der Vermögensverwaltung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

17.2 Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung

17.3 Orientierung des grossen Vorstands über Tatsachen, die für den Verband wichtig sind

17.4 Prüfung von Vorschlägen und Ideen für die Verbandsaktivitäten

17.5. Aufsicht über Leiterin Verbandssekretariat und Beratungsstelle

17.6 Personalführung

17.7 Öffentlichkeitsarbeit

17.8 Koordination der Arbeit von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen

17.9 Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Die Leiterin des Verbandssekretariats ist verantwortlich für die operative Führung des Vereins. (Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung und im Pflichtenheft näher festgelegt).

Sie ist den Grundsätzen im Leitbild, den Statuten und den strategischen Zielen des Vereins und seiner Werke verpflichtet. Die Leiterin des Verbandssekretariats ist dem Vorstand unterstellt, der durch die Präsidentin, Jemandem vom Co-Präsidium oder Jemandem vom Leitungsteam vertreten wird.

Grosser Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Grosse Vorstand setzt sich zusammen aus:

18.1 Vorstand

18.2 Präsidentinnen der Frauengemeinschaften

18.3 Vertreterin der angeschlossenen Vereine

18.4 weiteren vom Vorstand vorzuschlagenden Mitgliedern

18.5 Mitglieder der Kommissionen

Art. 19 Konstituierung

Der Grosse Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben

Der Grosse Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 20.1 Gegenseitige Information über die Tätigkeit der angeschlossenen Vereine, Erfahrungsaustausch, Aussprache über aktuelle Probleme
 - 20.2 Entgegennahme der Information über Tätigkeiten und Probleme des KFB BS, Anregungen zuhanden des KFB BS zur Lösung von Problemen
 - 20.3 Mitarbeit an der Verwirklichung der Aufgaben des KFB BS
 - 20.4 Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung
- Der Grosse Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Art. 21 Präsidentinnen der Frauengemeinschaften

Die Präsidentinnen der Frauengemeinschaften können sich bei Bedarf einmal jährlich treffen. Die Ziele sind die gleichen, wie unter Art. 17 aufgeführt.

Für alle Organe

Art. 22 Unterschriftenregelung

Der Vorstand verabschiedet regelmässig eine aktualisierte Unterschriftenregelung, betreffend Zahlungsverkehr und Korrespondenz.

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder von Präsidium, Co-Präsidium oder Leitungsteam und Vorstand beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Art. 24 Abstimmungen

Bei Abstimmungen im Vorstand und im Grossen Vorstand entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 25 Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen Geschäftsführung und Jahresrechnung des KFB BS und erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Anstelle von Revisorinnen kann von der Mitgliederversammlung eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

IV. FINANZEN

Art. 26 Deckung

Zur Deckung der Ausgaben des KFB BS dienen:

- 24.1 Mitgliederbeiträge
- 24.2 Subventionen, Spenden, Vermächtnisse, Veranstaltungen, Aktionen, Kollekten
- 24.3 Vermögenserträge
- 24.4 Vereinsvermögen

Für spezielle Aufgaben können zweckgebundene Fonds eingerichtet werden.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag des KFB BS wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 28 Beitrag SKF

Der KFB BS erhebt bei den Frauengemeinschaften den Beitrag an den SKF, der an dessen Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 30 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer Stiftung gemäss ZGB Art.

80ff übertragen. Vor der letzten Mitgliederversammlung wird die Stiftung gegründet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Stiftung soll gemäss Art. 4 geführt werden. Sollte innerhalb von 10 Jahren ein neuer Katholischer Frauenbund Basel-Stadt gegründet werden, erhält dieser die Aufsicht über die Stiftung.

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 33 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Mitgliederversammlungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 34 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2025 angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:



Für den Vorstand:



Basel, 21. Mai 2025